

Ordentliche Hauptversammlung der zooplus AG (virtuelle Hauptversammlung)

am 20. Mai 2021

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gem. § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 gemäß § 172 AktG am 18. März 2021 gebilligt und damit den Jahresabschluss festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 AktG ist deshalb nicht erforderlich. Jahresabschluss, Konzernabschluss, der zusammengefasster Lagebericht der zooplus AG und des Konzerns sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind vielmehr, ebenso wie der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 HGB der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es nach dem Aktiengesetz einer Beschlussfassung bedarf.